



Benützungsreglement für Turnhallen und Aussensportanlagen

1. Allgemeine Bestimmungen

Das allgemeine Benützungsreglement bildet die Grundlage für den Mietvertrag.

Für Unfälle und Diebstähle lehnt die Gemeinde Pfäffikon jegliche Haftung ab.

Die Benützer haften für Schäden, die an Anlagen und Geräten verursacht werden. Beschädigungen sind dem zuständigen Hauswart oder der Liegenschaftsverwaltung umgehend zu melden.

2. Benützung der Turnhallen

1. Dem Mobiliar und den Einrichtungen ist Sorge zu tragen.
2. Der Zutritt zu den Turnhallen ist nur mit sauberen Turnschuhen (keine Strassenschuhe) oder barfuss gestattet.
3. Den Benützern stehen alle allgemein zugänglichen Turn- und Sportgeräte zur Verfügung, nicht aber das Kleinmaterial.
4. Bei Ballsportarten darf keine Haftpaste verwendet werden.
5. Alle Geräte sind nach Gebrauch an die bezeichneten Plätze zu versorgen. Die Bodenhülsen der zu verankernden Geräte (Goals, Netzstangen und ähnliches) müssen vor dem Verlassen der Halle wieder eingesetzt werden.
6. Sport- und Spielgeräte sowie Bälle, welche im Freien benützt werden, dürfen in den Turnhallen nicht verwendet werden.
7. Für zusätzliche Boden und Wandmarkierungen dürfen nur Klebstreifen angebracht werden, welche ohne Rückstände wieder entfernt werden können.
8. Das Mitbringen und Konsumieren von Esswaren sind im Hallenbereich sowie in den Garderoben- und WC-Anlagen nicht gestattet.
9. Die verantwortliche Person ist dafür besorgt, dass beim Verlassen des Gebäudes das Licht gelöscht, die Fenster und Türen abgeschlossen und das Wasser im Nassbereich abgestellt ist.
10. Die Schulanlagen sind um 22.00 Uhr zu verlassen. Die Nachtruhe nach 22.00 Uhr ist einzuhalten.



3. Zusätzliche Bestimmungen für die Benützung der Aussensportanlagen

1. Den Vereinen mit Hallenbenützungsrecht stehen die Aussenanlagen während den Übungszeiten zur Verfügung.
2. Über die Benützbarkeit der Spielwiesen entscheidet der Hauswart. Die Sperrung wird mit roten Tafeln signalisiert.
3. Das Tragen von Stollenfussballschuhen ist verboten.
4. Die Aussenbeleuchtung muss um 21.45 Uhr ausgeschaltet werden